

## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit nachträglichen Änderungen. Art. 32 – Muster nach der Verordnung Nr. 2020/878 vom 18. Juni 2020.

### Insekten Silberfisch und Ofenfisch Überwachungsfall (Monitoring)

Erstellungsdatum: 10.02.2017

Datum der Aktualisierung: 26.03.2021

Seite/von: 1/7

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

##### 1.1. Produktidentifikator

Produktname

**Insekten Silberfisch und Ofenfisch Überwachungsfall (Monitoring)**

##### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Identifizierte Verwendungen: Falle zur Überwachung eines möglichen Befalls von Silberfischchen und Ofenfischchen.**

Abgeratene Verwendungen: nicht festgestellt

##### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SET Bartłomiej Pankowski

Ul. Polna 9-G

05-500 Mysiadło, Polen

##### 1.4. Notrufnummer

Europäische Notrufnummer 112

#### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

##### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

###### **Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008**

Das Produkt ist gemäß REACH als Erzeugnis eingestuft und unterliegt deshalb den Informationspflichten in der Lieferkette nicht (Sicherheitsdatenblätter und Etikettierung). Chemische Stoffen im Kleber, der den Boden bedeckt, sind in einer verfestigten Beschichtung enthalten.

##### 2.2. Kennzeichnungselemente

###### **Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Produkte, die gemäß REACH als Erzeugnisse eingestuft sind, unterliegen den Informationspflichten in der Lieferkette nicht (Sicherheitsdatenblätter und Etikettierung).

##### 2.3. Sonstige Gefahren

###### **Allgemeine Angaben über die Gefahren**

Die Grundlage ist mit einem Kleber beschichtet, der für das Fangen von Insekten speziell bestimmt ist. Der Kleber ist durch einzigartige Merkmale gekennzeichnet, die es praktisch unmöglich machen, ihn in anderen Erzeugnissen zu verwenden. Klebergrundlagen enthalten keine Hilfsstoffe und funktionieren als Fallen, die die Anwesenheit von Insekten überwachen, indem sie sie fangen. Ihre Funktion ist es, Insekten zu fangen, die mit dem Fraß-Lockstoff zur Falle gelockt werden. Die gefangenen Insekten werden dann gezählt und nach Arten klassifiziert. Die Arten und die Anzahl der gefangenen Insekten sind Daten, die es ermöglichen, den Hygienestatus eines Objekts zu beurteilen, in dem die Fallen sich befinden. Fallen zur Befallsüberwachung sind keine Biozid-Produkte.

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

**Chemische Identität:** Erzeugnis. Mit einer verfestigten Beschichtung bedeckte Pappe. Fraß-Lockstoff, der keine potenziell schädlichen Stoffe beinhaltet.

##### **Produktelemente**

##### **Identifikator**

Pappe mit einem klebrigen Kleber Bedruckte Platte aus mit PE beschichteter Massivpappe

## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit nachträglichen Änderungen. Art. 32 – Muster nach der Verordnung Nr. 2020/878 vom 18. Juni 2020.

### Insekten Silberfisch und Ofenfisch Überwachungsfall (Monitoring)

Erstellungsdatum: 10.02.2017

Datum der Aktualisierung: 26.03.2021

Seite/von: 2/7

Lockstoff

Kleber, der den Boden bedeckt

Fraß-Lockstoff im Kleber oder als Tablette.

Gemisch

Verfestigte Beschichtung

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

###### Allgemeine Informationen

Chemische Stoffen im Kleber, der den Boden bedeckt, in einer verfestigten Beschichtung enthalten.

Bei normalen Anwendungsbedingungen besteht kein Expositionsrisiko.

###### Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Bedarf ärztliche Hilfe sichern.

###### Hautkontakt

Die kontaminierte Haut mit viel Wasser und milder Seife waschen. Wenn die Hautirritation nicht aufhört, einen Arzt kontaktieren.

###### Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Die kontaminierten Augen mit viel lauwarmem Wasser 15–20 Minuten lang mit nach außen gewandten Lidern spülen. Augen mit einem Verband bedecken. Ärztliche Hilfe sichern.

###### Verschlucken

In der Praxis unwahrscheinlich. Beim Eindringen vom Kleber in den Mund gründlich ausspülen. Bei Bedarf ärztliche Hilfe sichern.

##### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten vorhanden

##### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sollten am Arbeitsplatz Mittel vorhanden sein, die sofortige vormedizinische Hilfe ermöglichen.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

##### 5.1. Löschmittel

###### Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid CO<sub>2</sub>, Löschschaum, Löschpulver, Sprühwasser, Sand

###### Ungeeignete Löschmittel

Kein Vollstrahlwasser verwenden.

##### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

###### Besondere Gefahren bei Brand

Durch Verbrennung entstehen giftige Produkte der thermischen Zersetzung sowie Kohlenoxid und -dioxid.

###### Explosionsgefahren

Unzutreffend

##### 5.3. Hinweise für Feuerwehr

Standardmaßnahmen zur Bekämpfung vom chemischen Brand einsetzen.

###### Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Hochtemperatur-Schutzkleidung.

Umluftunabhängige isolierende Atemschutzgeräte.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

##### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vor dem Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf beschädigte Behälter oder auf freigesetztes Produkt entsprechende Schutzausrüstung verwenden. Personen, die über keinen Personenschutz verfügen, fernhalten.

Bei der Freisetzung von einer größeren Menge des Produkts, die Benutzer warnen und Dritte anordnen, das kontaminierte Gebiet zu verlassen. Verlängerten direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

##### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Gullys absichern.

## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit nachträglichen Änderungen. Art. 32 – Muster nach der Verordnung Nr. 2020/878 vom 18. Juni 2020.

### Insekten Silberfisch und Ofenfisch Überwachungsfall (Monitoring)

Erstellungsdatum: 10.02.2017

Datum der Aktualisierung: 26.03.2021

Seite/von: 3/7

Kontaminierung der Umwelt vorbeugen.

Im Falle einer starken Kontaminierung eines Wasserlaufs oder eines Kanalisationssystems bzw. des Bodens entsprechende Verwaltungs- und Kontrollbehörden sowie Rettungsdienste benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Jegliche Zündquellen beseitigen. Nicht rauchen.

Beschädigte Verpackungen absichern.

Das gefährdete Gebiet lüften und das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Mechanisch sammeln. Die gesammelte Masse in eine Ersatzverpackung hineinlegen und für Zerstörung bestimmen.

Es wird nicht empfohlen, beschädigtes Material in den Originalbehälter hineinzulegen, um es erneut zu verwenden.

Das kontaminierte Gebiet mit viel Wasser waschen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Personenbezogene Schutzmaßnahmen: siehe Abschnitt 8

Verfahren der Abfallbehandlung: siehe Abschnitt 13

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Sicherheitsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Mechanische Schäden vermeiden.

Kontakt mit Haut bzw. Augen und der Kleidung vermeiden.

Es gelten allgemeine Vorschriften der Hygiene am Arbeitsplatz.

Während der Verwendung des Produkts nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen.

Kontaminierte Kleidung wechseln.

Die kontaminierte Kleidung vor erneuten Benutzung waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerräume sind zu belüften.

Die Verpackung muss dicht verschlossen sein.

Kühl und trocken lagern.

Ausschließlich in der unbeschädigten Originalverpackung aufbewahren.

Nach dem Öffnen sofort verwenden.

Vor Sonnenlicht und starken Zündquellen schützen. Nicht rauchen.

Von Kindern und Haustieren fernhalten.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten vorhanden

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### Nationale Grenzwerte für maximale Arbeitsplatzkonzentrationen

Gemäß der Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 zu maximal zulässigen Konzentrationen und Stärken gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (poln. GBl. 2018, Pos. 1286 mit nachträglichen Änderungen).

STOFF	CAS Nr.	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	MMK (mg/m <sup>3</sup> )	SG (mg/m <sup>3</sup> )	Anmerkungen
--	--	--	--	--	--

#### 8.2. Überwachung der Exposition

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Lagerräume sind effektiv zu belüften.

##### Individuelle Schutzmaßnahmen

###### Augen- oder Gesichtsschutz

Bei ordnungsgemäßen Verwendungsbedingungen nicht erforderlich.

###### Hautschutz

###### Handschutz

Bei normaler Verwendung ist kein Handschutz erforderlich.

## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit nachträglichen Änderungen. Art. 32 – Muster nach der Verordnung Nr. 2020/878 vom 18. Juni 2020.

### Insekten Silberfisch und Ofenfisch Überwachungsfall (Monitoring)

Erstellungsdatum: 10.02.2017

Datum der Aktualisierung: 26.03.2021

Seite/von: 4/7

Bei Bedarf Schutzhandschuhe gemäß der Norm EN 374 benutzen.

Es wird empfohlen, die Handschuhe regelmäßig zu wechseln und bei deren erkennbaren Abnutzung, Beschädigung (Zerreißen, Entstehung von Löchern) oder bei Änderungen an ihrem Aussehen (Farbe, Elastizität, Form) sofort zu ersetzen. Wir empfehlen es, Schutzcreme auf die ungeschützten Körperteile anzuwenden.

#### Hautschutz

Chemikalien-Schutzkleidung.

#### Atemschutz

Bei ordnungsgemäßen Verwendungsbedingungen ist Atemschutz nicht erforderlich.

#### Umweltexpositionskontrollen

Nicht in die Kanalisation oder in die Umwelt einlassen.

#### Allgemeine Hinweise bezüglich der Sicherheit und der Hygiene

Gute Personalhygiene-Praxis beachten.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand:</b>	Erzeugnis. Mit einem Kleber beschichtete Pappengrundlage. Fraß-Lockstoff in Tabletten.
<b>Farbe:</b>	Bernsteinfarben
<b>Geruch:</b>	Leicht harzig
<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>Entzündbarkeit:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>Untere und obere Explosionsgrenze:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>Flammpunkt:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>Zündtemperatur:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>Zersetzungstemperatur:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>pH-Wert:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>Kinematische Viskosität:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>Löslichkeit:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):</b>	Keine Daten vorhanden
<b>Dampfdruck:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>Dichte und/oder relative Dichte:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>Relative Dampfdichte:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>Partikeleigenschaften:</b>	Keine Daten vorhanden

### 9.2. Sonstige Angaben

#### Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Daten vorhanden

#### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Daten vorhanden

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Verhältnissen keine.

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen ist das Erzeugnis chemisch stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unzutreffend

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme, Funken und Zündquellen vermeiden.

## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit nachträglichen Änderungen. Art. 32 – Muster nach der Verordnung Nr. 2020/878 vom 18. Juni 2020.

### Insekten Silberfisch und Ofenfisch Überwachungsfall (Monitoring)

Erstellungsdatum: 10.02.2017

Datum der Aktualisierung: 26.03.2021

Seite/von: 5/7

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Unzutreffend

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es entstehen bei bestimmungsgemäßem Verfahren keine.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

##### Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten vorhanden

##### Sonstige Angaben

Keine Daten vorhanden

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

##### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht festgestellt

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht festgestellt

#### 12.4. Mobilität im Boden

Das Erzeugnis löst sich im Boden nicht auf.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß Anhang XIII die PBT oder vPvB Kriterien erfüllen.

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten vorhanden

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden

## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit nachträglichen Änderungen. Art. 32 – Muster nach der Verordnung Nr. 2020/878 vom 18. Juni 2020.

### Insekten Silberfisch und Ofenfisch Überwachungsfall (Monitoring)

Erstellungsdatum: 10.02.2017

Datum der Aktualisierung: 26.03.2021

Seite/von: 6/7

#### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

##### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt und die für berufliche Verwendung gebrauchte Verpackungen sind als Abfall zu entsorgen und an ein bevollmächtigtes Unternehmen zu übergeben.

Nicht in die Kanalisation, die Oberflächengewässer und in Abwassersysteme einlassen.

##### Abfallschlüssel-Nr.

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (einheitlicher Text: poln. GBl. 2020, Pos. 797 mit nachträglichen Änderungen)

Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 zum Abfallkatalog (GBl. 2020, Pos. 10)

Die Abfallschlüssel-Nr. muss individuell an dem Ort, wo der Abfall entsteht, je nach der Branche der Verwendungsstelle vergeben werden.

#### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	Unzutreffend
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Unzutreffend
14.3. Transportgefahrenklassen	Unzutreffend
Warnaufkleber-Nr.	Unzutreffend
14.4. Verpackungsgruppe	Unzutreffend
14.5. Umweltgefahren	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Unzutreffend
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Unzutreffend

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

##### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund folgender Rechtsvorschriften verfasst:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, mit nachträglichen Änderungen
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, mit nachträglichen Änderungen
- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Gesetz über Stoffe und ihre Gemische vom 25. Februar 2011 (einheitlicher Text: GBl. 2020, Pos. 2289)
- Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 zu maximal zulässigen Konzentrationen und Stärken gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (GBl. 2018, Pos. 1286 mit nachträglichen Änderungen)
- Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (einheitlicher Text: GBl. 2020, Pos. 797 mit nachträglichen Änderungen)
- Verordnung der Klimaministers vom 2. Januar 2020 zum Abfallkatalog (GBl. 2020, Pos. 10)
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 zu allgemeinen Vorschriften der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (einheitlicher Text: GBl. 2003, Nr. 169, Pos. 1650 mit nachträglichen Änderungen)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 zur Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit in Verbindung mit der Anwesenheit von chemischen Stoffen am Arbeitsplatz (einheitlicher Text: GBl. 2016, Pos. 1488)

## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit nachträglichen Änderungen. Art. 32 – Muster nach der Verordnung Nr. 2020/878 vom 18. Juni 2020.

### Insekten Silberfisch und Ofenfisch Überwachungsfall (Monitoring)

Erstellungsdatum: 10.02.2017

Datum der Aktualisierung: 26.03.2021

Seite/von: 7/7

- Einstufung gefährlicher Güter gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Unzutreffend

#### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

##### Schlüssel für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

CAS (Chemical Abstracts Service)

Die EG-Nr. bedeutet eine der folgenden drei Nummern:

- Nummer des Stoffs im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS)
- Nummer des Stoffs auf der Europäischen Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (ELINCS)
- Nummer im Verzeichnis der chemischen Stoffe, die in der Veröffentlichung der Europäischen Kommission „No-Longer Polymers“ (NLP) genannt wurden

MAK – maximal zulässige Konzentrationen gesundheitsschädlicher Stoffe am Arbeitsplatz

MMK – maximal zulässige Momentankonzentration

SG – maximal zulässiges Spitzengrenzwert

UN-Nr. – Kennnummer des Stoffes

ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID – Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IATA – Internationale Luftverkehrs-Vereinigung

vPvB (Stoff) Durch hohe Persistenz und hohe Neigung zur Bioakkumulation gekennzeichnet

PBT (Stoff) Persistent, bioakkumulativ und toxisch

LD50 Eine Dosis, deren letaler Effekt sich auf 50 Prozent der beobachteten Population bezieht

LC50 Eine Konzentration, deren letaler Effekt sich auf 50 Prozent der beobachteten Population bezieht

ECX Konzentration, bei der das Wachstum oder die Wachstumsrate um x % abnimmt

NOEL Die höchste Konzentration eines Stoffes, bei der keine Wirkung beobachtet werden kann

BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) – englisch Biochemical Oxygen Demand

COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) – englisch Chemical Oxygen Demand

ThOD Theoretischer Sauerstoffbedarf – englisch Theoretical Oxygen Demand

##### Andere Informationsquellen

IUCLID – International Uniform Chemical Information Database

ECHA – Datenbank der gemäß REACH registrierten Stoffe

ECHA – C&L Inventory

##### Sonstige Angaben

Das im Sicherheitsdatenblatt beschriebene Produkt sollte in Übereinstimmung mit der guten Industriepraxis sowie mit allen Rechtsvorschriften gelagert und benutzt werden. Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand und beschreiben das Produkt aus der Perspektive der Rechtsvorschriften bezüglich der Sicherheit, der Gesundheit und des Umweltschutzes. Sie sollten nicht als eine Garantie bestimmter Eigenschaften verstanden werden. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, sichere Verwendungsbedingungen für das Produkt zu schaffen; er trägt die Verantwortung für die Auswirkungen, die sich aus dem Missbrauch dieses Produkts ergeben können.